



## **Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)**

---

**Nr. 16**

**Jahrgang 2023**

**Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 31.07.2023**

---

<b>Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	<b>2</b>
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	<b>2</b>
1.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
2.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3
3.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	5
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates</b>	<b>7</b>
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	<b>7</b>

---

## **A. Satzungen und Verordnungen**

---

## **B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne**

---

## **C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen**

### **1. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Christopher Huesmann, Hüfferstr. 20, 48149 Münster, plant die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses (Lofthaus "Alter Hafenspeicher 8+10" und Trapezhaus "Alter Hafenspeicher "12+14+16", verbunden über eine flächendeckende Tiefgarage).

Zu diesem Zweck besteht das Erfordernis, in einem Zeitraum von ca. 25 Wochen rechnerisch bis zu 450.000 m<sup>3</sup> Grundwasser zu entnehmen und das geförderte Grundwasser wieder in das Grundwasser und ggf. in das Hafenbecken des „Alten Hafens“ einzuleiten.

Vor diesem Hintergrund beantragt Herr Christopher Huesmann die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung mit Wiedereinleitung in ein Gewässer.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Das Baugrundstück wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland mit der Bezeichnung „Altstandort Alter Kanalhafen, Lingen“ (Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0039) nachrichtlich geführt und kann aufgrund eines Bodenaustausches im Jahr 2019 inzwischen als Wohnbaufläche genutzt werden.

Im Nahbereich des Baugrundstückes befindet sich eine Grundwasserschadstofffahne. Der dazugehörige Altstandort ist im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland mit der Bezeichnung „Ehem. Chem. Reinigung Rheiner Straße Nieweler“ (Anlagen-Nr. 454 032 5 901 0002) registriert.

Zur Gewährleistung der hydraulischen Sperre gegenüber dem LHKW-Grundwasser-schaden ist vorgesehen, die gesamte Baugrube zu umspunden und das geförderte, unbelastete Grundwasser im Anschluss außerhalb der Spundwände mittels Reinfiltrations-Filteranlage in den Standortgrundwasserleiter einzuleiten.

Etwaiges Überschusswasser aus der Reinfiltrationsanlage soll ggf. in das Hafenbecken des „Alten Hafens“ eingeleitet werden.

Durch ein umfassendes Grundwassermonitoring mit regelmäßiger Probenahme und Analytik wird zudem sichergestellt, dass einer nicht gänzlich auszuschließenden Verdriftung von Restbelastungen an Schadstoffen sowie einer etwaigen Grundwasserverunreinigung in Abstimmung mit den Fachbehörden frühzeitig entgegengewirkt werden kann.

Zudem ist anzumerken, dass die beantragte bauzeitliche Grundwasserhaltung lediglich temporär für die Dauer von ca. 25 Wochen betrieben wird. Durch die Reinfiltration des geförderten Grundwassers in den lokalen Grundwasserleiter ist eine Nullbilanz aus der Grundwasserhaltung gegeben.

Besondere Schutzgebiete, die durch die Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden bzw. die im Hinblick auf die Grundwasserhaltung Relevanz haben, sind im Umfeld des Baugrundstückes nicht vorhanden.

Darüber hinaus werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid etwaige Auswirkungen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

(L.S.)

Lingen (Ems), den 05.07.2023

gez. Dieter Krone

## **2. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, beantragt mit Unterlagen vom 20.06.2023 die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme im Zuge der Errichtung eines Kanalwasserpumpenhauses 1, einer Medientrasse und einer H2 Gasturbine an der „Schüttofer Str. 100“ in Lingen (Ems) vom 04.05.2023 (Az.: 360-10201-22 Mg). Beantragt wird eine Erhöhung der Gesamtentnahmemenge auf insgesamt max. 873.000 m<sup>3</sup> Grundwasser in den Jahren 2023 / 2024.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist zum Änderungsantrag der RWE Generation SE eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden.

Wie bereits im ursprünglichen Erlaubnisverfahren ist hierbei aufgrund einer möglichen Überschneidung der durch die RWE Generation SE beantragten sowie in einem parallelen Verfahren

der Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG erlaubten bauzeitlichen Grundwasserhaltung im Zuge der im Nahbereich vorgesehenen Errichtung einer Wasserstoffherstellungsanlage eine kumulative Betrachtung erfolgt.

Darüber hinaus ist die mit Unterlagen vom 30.06.2023 durch die Westnetz GmbH beantragte bauzeitliche Grundwasserhaltung auf dem Grundstück „Schüttorfer Str. 100“ aufgrund möglicher Überschneidungen zusätzlich mit in die kumulative Betrachtung eingeflossen.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Im Zuge der Errichtung der o.g. baulichen Anlagen auf dem Grundstück „Schüttorfer Str. 100“ sind bauzeitliche Grundwasserhaltungen erforderlich, welche bereits mit Bescheid vom 04.05.2023 mit einer Grundwasserentnahmemenge von insgesamt max. 400.000 m<sup>3</sup> erlaubt wurden.

Nach Inbetriebnahme der Grundwasserhaltungen am 12.05.2023 wurden höhere Fördermengen verzeichnet, als vorab rechnerisch ermittelt.

Die erhöhten Fördermengen haben verschiedene Ursachen (z.B. ein verstärkter Grundwasserzustrom und ein größerer Zustrom aus dem Dortmund-Ems-Kanal als erwartet).

Im Ergebnis beantragt die RWE Generation SE die Erhöhung der erlaubten Entnahmemengen auf insgesamt max. 873.000 m<sup>3</sup>.

Eine Veränderung der Absenktrichter gegenüber dem Ursprungsantrag ist jedoch bei gleichbleibenden Abmessungen und Absenkungstiefen der geplanten Baugruben trotz der nun beantragten erhöhten Fördermengen nicht zu besorgen.

Das Ergebnis der zum Ursprungsantrag durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat somit weiterhin Bestand:

Die Baumaßnahmen erfolgen auf dem Betriebsgelände der RWE Generation SE und RWE Nuclear GmbH auf dem Grundstück „Schüttorfer Str. 100“. Die prognostizierten Absenkungstrichter reichen lediglich im Westen über die Betriebsgelände hinaus und enden dort am „Dortmund-Ems-Kanal“ (DEK).

Bei den auf dem Betriebsgelände vorhandenen Biotopen, die im Absenkungsbereich der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen liegen, handelt es sich um Biotope, die auf trockenen Standorten vorkommen. Sie sind unempfindlich gegenüber Grundwasserabsenkungen. Darüber hinaus wird die Wasserversorgung der Baumallee entlang der L 40, welche zwischen dem DEK und dem Betriebsgelände verläuft, durch Kanalwasser sichergestellt.

Weiterhin wird das geförderte Grundwasser im Anschluss nach Aufbereitung in den Kraftwerksprozess integriert. Hierdurch wird sowohl das durch die RWE Generation SE dauerhaft für den Betrieb des Erdgaskraftwerks aus einer vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 660-11GW/18/5 (2) Ja vom 11.11.2015) geförderte Grundwasser als auch das aus einer vorhandenen Erlaubnis (Az.: M 32.1-62011-0302-06-10-04 vom 30.05.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 11.11.2022) zu Betriebszwecken dauerhaft aus dem DEK entnommene Oberflächenwasser für die Dauer der temporären Grundwasserhaltungen reduziert.

Darüber hinaus stellen sich die Grundwasserstände, wie sie vor Baubeginn gewesen sind, nach Beendigung der Grundwasserhaltungen wieder ein.

Negative Einflüsse der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Darms, welche neben der Versorgung des Industrieparks-Süd mit Brauchwasser der Absicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in besonderen Fällen dient, sind aufgrund von Erkenntnissen aus der temporären Grundwasserhaltung im Zuge der Errichtung des Gaskraftwerkes im Jahr 2008/2009 mit einer Fördermenge von 1,8 Mio. m<sup>3</sup> in 15 Monaten ebenfalls nicht zu besorgen.

Im Ergebnis sind auch in Anbetracht der nun beantragten erhöhten Fördermenge unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung

Lingen (Ems), den 25.07.2023

L.S.

Schreinemacher  
(Erster Stadtrat)

### **3. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, plant die Errichtung einer Molchschleuse auf dem Grundstück „Schüttorfer Str. 100“ in Lingen (Ems) und beantragt zu diesem Zweck eine bauzeitliche Grundwasserhaltung mit einer Fördermenge von insgesamt max. 7.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von ca. 10 Kalenderwochen ab ca. der 33. KW 2023. Vorgesehen ist, das geförderte Grundwasser im Anschluss für den Betrieb des Erdgaskraftwerks der RWE Generation SE zu nutzen.

In einem parallelen Verfahren wurde der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, mit Bescheid vom 04.05.2023 die Erlaubnis erteilt, im Zuge der im Nahbereich geplanten Errichtung eines Kanalwasserpumpenhauses 1, einer Medientrasse und einer H2 Gasturbine Grundwasser in einer Menge von insgesamt max. 400.000 m<sup>3</sup> in einem Zeitraum von ca. 11 Monaten zu fördern. Auch hier ist vorgesehen, das geförderte Grundwasser im Anschluss in den Kraftwerkprozess zu integrieren. Mit Änderungsantrag vom 20.06.2023 wurde diesbezüglich eine Erhöhung der erlaubten Menge auf insgesamt max. 873.000 m<sup>3</sup> in den Jahren 2023 und 2024 beantragt.

Weiterhin wurde In einem parallelen Verfahren der Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG Schüttorfer Str. 100, 49808 Lingen (Ems), mit Bescheid vom 27.06.2023 eine temporäre Grundwasserhaltung in einer Menge von insgesamt max. 7.000 m<sup>3</sup> Grundwasser für die ebenfalls im Nahbereich vorgesehene Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage erlaubt.

Aufgrund einer möglichen Überschneidung der v.g. Vorhaben ist bezüglich des Antrages der Westnetz GmbH eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 mit kumulativer Betrachtung der Grundwasserhaltungen vorgenommen worden.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Die Baumaßnahmen erfolgen auf dem Betriebsgelände der RWE auf dem Grundstück „Schüttorfer Str. 100“. Die prognostizierten Absenkungstrichter reichen lediglich im Westen über die Betriebsgelände hinaus und enden dort am „Dortmund-Ems-Kanal“ (DEK).

Bei den auf dem Betriebsgelände vorhandenen Biotopen, die im Absenkungsbereich der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen liegen, handelt es sich um Biotope, die auf trockenen Standorten vorkommen. Sie sind unempfindlich gegenüber Grundwasserabsenkungen. Darüber hinaus wird die Wasserversorgung der Baumallee entlang der L 40, welche zwischen dem DEK und dem Betriebsgelände verläuft, durch Kanalwasser sichergestellt.

Weiterhin wird das geförderte Grundwasser im Anschluss nach Aufbereitung in den Kraftwerksprozess integriert. Hierdurch wird sowohl das durch die RWE Generation SE dauerhaft für den Betrieb des Erdgaskraftwerks aus einer vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 660-11GW/18/5 (2) Ja vom 11.11.2015) geförderte Grundwasser als auch das aus einer vorhandenen Erlaubnis (Az.: M 32.1-62011-0302-06-10-04 vom 30.05.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 11.11.2022) zu Betriebszwecken dauerhaft aus dem DEK entnommene Oberflächenwasser für die Dauer der temporären Grundwasserhaltungen reduziert.

Darüber hinaus stellen sich die Grundwasserstände, wie sie vor Baubeginn gewesen sind, nach Beendigung der Grundwasserhaltungen wieder ein.

Negative Einflüsse der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Darne, welche neben der Versorgung des Industrieparks-Süd mit Brauchwasser der Absicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in besonderen Fällen dient, sind aufgrund von Erkenntnissen aus der temporären Grundwasserhaltung im Zuge der Errichtung des Gaskraftwerkes im Jahr 2008/2009 mit einer Fördermenge von 1,8 Mio. m<sup>3</sup> in 15 Monaten ebenfalls nicht zu besorgen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister  
in Vertretung

Lingen (Ems), den 25.07.2023

L.S.

Schreinemacher  
(Erster Stadtrat)

---

**D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates**

---

**E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften**